



Liebe Leserinnen und Leser,
hier ist mein Bericht von der Sitzung des Seniorenbeirats am 11.3.2011.

Da Horst Grass am 8.2. seinen Rücktritt als Vorsitzender des Seniorenbeirats und Vertreter für den Stadtbezirk 5 erklärt hat, wird die Sitzung vom stellvertretenden Vorsitzenden Jürgen Osterland geleitet. Frau Schneider, bisher Vertreterin von Horst Grass im Stadtbezirk 5, ist seine Nachfolgerin im Stadtbezirk. Herr Osterland begrüßt Jürgen Spiolek als stellvertretendes Seniorenbeiratsmitglied für den Stadtbezirk 5.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats wollen am 27.5. einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin von Horst Grass wählen.

■ Mitteilungen der Verwaltung

Frau Giersch, Amt für soziale Sicherung und Integration, kündigt eine Veranstaltung aus der Reihe „Älter werden in Düsseldorf“ an: Am Freitag, 7.4. laden die Volkshochschule und „das pflegebüro“ zu einem Informationsnachmittag in das Weiterbildungszentrum Bertavon-Suttner-Platz 1 ein. Ab 15 Uhr geht es um „Pflegekräfte aus Osteuropa: preiswerte Lösung oder illegale Beschäftigung?“ Fachreferenten berichten über Leistungen der Pflegeversicherung und pflegerische Angebote in Düsseldorf, den Wegfall der Arbeitserlaubnispflicht für viele Osteuropäer ab 1.5.2011 und das Vermittlungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit.

■ Grundzüge gesetzlicher Betreuung

Herr Friedwald Maug ist Sachgebietsleiter der Betreuungsstelle für Erwachsene der Stadt Düsseldorf. Er berichtet, dass die Leitlinie des Nationalen Instituts für gesundheitliche und klinische Exzellenzen, Großbritannien, auch Handlungsbedeutung für unser Betreuungsrecht hat. Danach muss bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden, dass Erwachsene die Fähigkeit besitzen, selbst zu entscheiden. Jedem muss Unterstützung gewährt werden bevor man zu dem Schluss kommt, dass die jeweilige Person keine Entscheidungen für sich selbst treffen kann. Jedem Einzelnen muss das Recht erhalten bleiben, auch sonderbare oder unklug erscheinende Entscheidungen zu treffen. Hieraus ist abzuleiten, dass es um Hilfe statt Bevormundung geht.

Herr Maug erläutert, dass ein Antrag bzw. eine Anregung beim Betreuungsgericht gestellt werden muss. Hierzu ist zunächst ein ärztliches Kurzattest erforderlich. Durch das Gericht wird ein Gutachten angefordert sowie ein Sozialbericht bzw. eine Sachverhaltsermittlung, die durch die Stadt erstellt wird. Der Betroffene wird persönlich angehört.

Gründe für ein Betreuungsverfahren können psychische Erkrankungen, geistige, seelische oder körperliche Behinderungen sein. Die Krankheit muss zur Folge haben, dass der Betreute seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Eine Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können („Vorsorgevollmacht“).

Eine Betreuung hat keinen Einfluss auf Eheschließung, Testament und Wahlrecht. Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betroffenen bleibt grundsätzlich erhalten, es sei denn, dass durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes die Teilnahme am Rechtsverkehr eingeschränkt ist. Dies bedeutet dann, dass der Betreute bei vermögensrechtlichen Entscheidungen beschränkt geschäftsfähig ist und alle Handlungen der Zustimmung des Betreuers bedürfen.

Die Betreuung darf nie länger als notwendig dauern. Von Amts wegen erfolgt nach sieben Jahren eine Überprüfung. Der Betreuer ist verpflichtet, dem Betreuungsgericht den Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit mitzuteilen.

Hinsichtlich der Auswahl des Betreuers erläutert Herr Maug, dass grundsätzlich der Betroffene ein Vorschlagsrecht hat, an das das Gericht nicht gebunden ist. In Düsseldorf gibt es etwa 75 Berufsbetreuer. Anerkannte Betreuungsvereine (AWO, Diakonie, SKFM, DRK, Lebenshilfe) übernehmen ca. 20 % der rd. 6500 Betreuungen in Düsseldorf. 35 % der Betreuungen erfolgen durch ehrenamtliche Betreuer. Außerdem ist die Betreuungsstelle als Betreuer tätig.

Ein Betreuer vertritt den Betreuten nur in den zugewiesenen Aufgabenkreisen. Er muss persönlichen Kontakt pflegen, um die Vorstellungen des Betreuten zu kennen, darf diesen aber nicht überbehüten. Mindestens einmal jährlich muss der Betreuer dem Gericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Er muss ein Vermögensverzeichnis anlegen, das Vermögen wirtschaftlich verwalten und einmal jährlich die Belege vorlegen. Verwandte 1. Grades (Ehegatten, Kinder, Eltern) können sich von der Rechnungslegung befreien lassen, müssen aber beim Tod des Betreuten möglicherweise über einen längeren Zeitraum einen Nachweis über das Vermögen führen.

Herr Maug berichtet über besondere Situationen: Sofern der Betreute einwilligungsfähig ist, ist nur er selbst berechtigt, in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen, sofern die Tragweite der beabsichtigten Maßnahmen erfasst wird. Bei Risiko-Operationen sind ggf. eine besondere Begutachtung und eine betreuungsgerichtliche Einwilligung erforderlich, wenn z.B. ein lang andauernder Schaden entsteht. Eine geschlossene Unterbringung gegen den Willen des Betreuten ist nur mit Zustimmung des Betreuungsgerichts möglich. Auch unterbringungsähnliche Maßnahmen (Entzug der Freiheit durch mechanische Maßnahmen, Medikamente) bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Ebenso ist vor dem Aussprechen einer Wohnungskündigung die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Im Rahmen des Taschengeldes handelt der Betreute immer eigenständig. Der Betreuer haftet gegenüber dem Betreuten und Dritten. Ehrenamtliche Betreuer sind über das Land NRW haftpflichtversichert.

Die Betreuung endet mit dem Tod des Betroffenen. Dies bedeutet, dass sich der Betreuer, wenn kein besonderer Bestattungsvertrag geschlossen wurde, nicht mehr um die Bestattung kümmern muss.

Auf Nachfragen erläutert Herr Maug die finanziellen Entschädigungen für Berufsbetreuer. Diese erhalten, sofern sie einen akademischen Abschluss mit verwertbaren Kenntnissen für die Betreuung haben, 44 Euro/Stunde inkl. Mehrwertsteuer und Auslagenersatz. In den ersten sehr arbeitsintensiven 3 Monaten werden 7,5 Stunden im Monat vergütet (auch, wenn mehr Zeit aufgewendet werden muss), bis zum 6. Monat 6,5 Stunden, bis zum 12. Monat 4,5 Stunden und ab dem 2. Betreuungsjahr 2 Stunden monatlich. Bei anderen Qualifikationen reduzieren sich die Vergütungssätze. Die Betreuungsstelle hat ein Anforderungsprofil an Betreuer erarbeitet: Kenntnisse zur Auswertung medizinischer Gutachten und des Hilfesystems in Düsseldorf, ordnungsgemäße Vertretung bei Krankheit und Urlaub, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Ehrenamtlichen Betreuern steht eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 323 Euro zu. Sie werden sowohl durch die anerkannten Betreuungsvereine als auch die städtische Betreuungsstelle begleitet und unterstützt.

■ **Berichte aus den Stadtbezirken und Arbeitskreisen des Seniorenbeirats**

Aus dem Arbeitskreis „Öffentlichkeitsarbeit“ berichtet Herr Kückemanns, dass es wegen der starken Belastung der hauptamtlichen Mitarbeiter der zentren plus in diesem Jahr voraussichtlich weniger Seniorentage in den Stadtteilen geben wird. Der Seniorenbeirat wird am 31.3. einige Pflegeheime in den Stadtbezirken 1 und 3 besuchen. Im Stadtbezirk 4 wird am 28.5., in Gerresheim am 7.9. ein Seniorentag stattfinden. Herr Jungbluth (Stellvertreter Stadtbezirk 6) berichtet, dass die Wartehäuschen an der S-Bahn-Haltestelle Rath im Sommer instand gesetzt werden.

■ **Die nächste Sitzung des Seniorenbeirats**

findet am Freitag, 27. Mai 2011, um 10 Uhr im Rathaus, Marktplatz 2, statt.

Mit freundlichen Grüßen
Helga Leibauer